00.000

Erläuternder Bericht zur Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)

vom ...

[Entwurf, Version 23a vom 11.07.08]

Übersicht

Längere Zeit schon befasst man sich sowohl in der Politik als auch im technischen und juristischen Bereich mit den Fragen der Veröffentlichung von Informationen zu den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. 1998 wurde in einer Studie mit dem Titel «Cadastre 2014» vorgeschlagen, im Kataster umfassende Informationen über die gesamte rechtliche Situation einer Liegenschaft einschliesslich der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen verfügbar zu machen. Dieser Bericht – durch die Fédération internationale des géomètres (FIG) veröffentlicht – hatte ein weltweites Echo und wurde bis heute in mehr als 20 Sprachen übersetzt. Um die Situation im Bereich der raumwirksamen Gesetze unter Einbeziehung der Möglichkeiten der Informationstechnologie im Einzelnen zu untersuchen und um Vorschläge mit Blick auf die organisatorischen Aspekte der Veröffentlichung dieser Informationen zu erarbeiten, hat der Bereich Koordination, Geo-Information und Services (KOGIS) auf Initiative der Eidgenössischen Vermessungsdirektion die Arbeitsgruppe SIDIS (Systèmes d'Information sur les Droits à Incidence Spatiale) eingesetzt. In den letzten Jahren sind zum Thema eines Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zahlreiche weitere Studien und Expertenberichte entstanden. Auf dieser fachlichen Grundlage soll nun die konkrete Umsetzung gesetzgeberisch angegangen werden.

Gestützt auf die Artikel 16 ff. des Geoinformationsgesetzes sollen mit der hier vorliegenden Verordnung über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) die rechtlichen Grundlagen zur Einführung und zum Betrieb eines Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen geschaffen werden. Die Verordnung lehnt sich an den allgemeinen Teil des Geoinformationsrechts (Geoinformationsgesetz, Geoinformationsverordnung) an und enthält die für den Kataster massgeblichen ergänzenden Regelungen. Die Regelung erfolgt abschliessend auf der Ebene einer bundesrätlichen Verordnung; ergänzende Departementsverordnungen sind nicht vorgesehen.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht **2**

1 Grundzüge der Vorlage **4**

1.1 Vorarbeiten zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen 4

1.1.1 Anlass für einen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen 4

1.1.2 Grundlagen in der Geoinformationsstrategie des Bundes 4

1.1.3 Arbeitsgruppe SIDIS 4

1.1.4 Vorarbeiten von privater Seite 5

1.1.5 Kostenfolgenabschätzung 6

1.2 Die Stellung im neuen Geoinformationsrecht 7

1.2.1 Verfassungs- und Gesetzesrechtliche Grundlagen 7

1.2.2 Einbettung im Verordnungsrecht 8

1.2.3 Begrifflichkeiten 10

1.3 Konzeption des ÖREB-Katasters 11

1.3.1 Ziel des ÖREB-Katasters 11

1.3.2 Verbundaufgabe 11

1.3.3 Abgrenzung zum Grundbuch 12

1.3.4 Beginn mit einer Auswahl von öffentlichen Eigentumsbeschränkungen 13

1.3.5 Eigentumsbeschränkungen die im ÖREB-Kataster nicht enthalten sind 13

1.4 Ergebnisse der Anhörung bei den kantonalen Fachstellen und den interessierten Organisationen 14

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen **14**

2.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen 14

2.2 2. Abschnitt: Inhalt und Informationstiefe des Katasters 14

2.3 3. Abschnitt: Aufnahme in den Kataster 16

2.4 4. Abschnitt: Formen des Zugangs 18

2.5 5. Abschnitt: Beglaubigungen 20

2.6 6. Abschnitt: Funktion als amtliches Publikationsorgan 20

2.7 7. Abschnitt: Organisation 21

2.8 8. Abschnitt: Finanzierung 21

2.9 9. Abschnitt: Schlussbestimmungen 24

Titel Rechtstext *(Entwurf)* **XX**

Erläuternder Bericht

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Vorarbeiten zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

1.1.1 Anlass für einen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Längere Zeit schon befasst man sich sowohl in der Politik als auch im technischen und juristischen Bereich mit den Fragen der Veröffentlichung von Informationen zu den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Der Regelungsbedarf ergibt sich aus dem Umstand, dass infolge zunehmender öffentlich-rechtlicher Massnahmen im Bereich des Grundeigentums, die nicht systematisch dokumentiert und darüber hinaus schwer zugänglich sind, die Rechtssicherheit zunehmend leidet. Dies führt dazu, dass sich potenzielle Investoren zurückziehen, da sie zu hohe Risiken befürchten.

1.1.2 Grundlagen in der Geoinformationsstrategie des Bundes

Die im April 2001 vom Bundesrat verabschiedete *Strategie für Geoinformation* beim Bund empfiehlt eine höhere Verfügbarkeit von Geoinformationen, um die Beteiligung der Bevölkerung an den politischen Entscheidungen und den wichtigen gesellschaftlichen Entwicklungen eines modernen Staates zu erleichtern. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei einem einfachen und preisgünstigen Zugang zu grundlegenden Informationen für alle, der Gewährleistung der Qualität der Basisdienstleistungen und der Festlegung von Standards für die Dokumentation, die Modellierung und den Austausch von Daten. Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) wird auf diese Prinzipien ausgerichtet und genügt diesen Anforderungen.

Der ÖREB-Kataster ist auch Bestandteil des Projekts eGOV, für das der Bundesrat am 25. Januar 2007 eine Strategie verabschiedet hat, die darauf gerichtet ist, die Verwaltungsabläufe effizienter zu gestalten und sie der Bevölkerung näher zu bringen. Mit dieser Initiative möchte der Bund insbesondere die Kantone und die Gemeinden in ihren Bemühungen um die Optimierung der Informations- und Kommunikationstechniken in ihren Verwaltungen unterstützen. Dienstleistungen sollen in grösstmöglichem Umfang auf elektronischem Wege angeboten werden, um den Nutzern - in erster Linie den Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft - den Zugang dazu zu erleichtern und die Arbeit der Angestellten der Verwaltung zu vereinfachen.

1.1.3 Arbeitsgruppe SIDIS

Um die Situation im Bereich der raumwirksamen Gesetze unter Einbeziehung der Möglichkeiten der Informationstechnologie im Einzelnen zu untersuchen und um Vorschläge mit Blick auf die organisatorischen Aspekte der Veröffentlichung dieser Informationen zu erarbeiten, hat der Bereich Koordination, Geo-Information und Services (KOGIS) auf Initiative der Eidgenössischen Vermessungsdirektion die Arbeitsgruppe SIDIS (Systèmes d'Information sur les Droits à Incidence Spatiale) eingesetzt. Diese Gruppe setzte sich aus Personen zusammen, welche die von diesen

Fragen betroffenen Partner sowie die Benützerkreise wie Banken, Versicherungen und Eigentümerverbände vertraten.
Die Arbeitsgruppe veröffentlichte als Ergebnis ihrer Arbeit den Schlussbericht der Arbeitsgruppe SIDIS[1] am 23. April 2007. Er enthält grundsätzliche Empfehlungen für die Realisierung einer Plattform SIDIS sowie Vorschläge für konkrete Schritte mit Blick auf die Einrichtung einer solchen Plattform.

1.1.4 Vorarbeiten von privater Seite

1998 wurde in einer Studie mit dem Titel «Cadastre 2014»[2] vorgeschlagen, im Kataster umfassende Informationen über die gesamte rechtliche Situation einer Liegenschaft einschliesslich der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen verfügbar zu machen. Dieser Bericht – durch die Fédération internationale des géomètres (FIG) veröffentlicht – hatte ein weltweites Echo und wurde bis heute in mehr als 20 Sprachen übersetzt.

Es wurden verschiedene Untersuchungen zum Thema des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen erstellt. Hervorzuheben sind hier insbesondere die von der Arbeitsgruppe GIS der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK-GIS) initiierten Studien, die sich auf folgende Themen bezogen:

- Raumkataster aus Sicht der öffentlichen Verwaltung[3]
- Vertiefungsstudie zu den rechtlichen Aspekten eines ÖREB-Katasters[4]
- Praktische Umsetzung des Raumkatasters[5]

Die folgenden grundlegenden Studien haben ebenfalls einen Beitrag zur Untersuchung dieses Bereichs geleistet:

- Baurecht und Landinformationssysteme[6]
- Konzept für ein integriertes Politik- und Umweltbeobachtungssystem[7]
- Geo-Informationsrecht, rechtlicher Rahmen für Geografische Informationssysteme[8]

Ausserdem hat die Gruppe SIDIS Studien zu folgenden Themen in Auftrag gegeben:

1 Schlussbericht: Die Informationssysteme über raumwirksame Rechte und insbesondere der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster); Arbeitsgruppe SIDIS, 23. April 2007.
2 Jürg Kaufmann/Daniel Steudler: Cadastre 2014; Die Vision eines zukünftigen Katastersystems; Bern 1998.
3 SIK-GIS / Ernst Basler + Partner [2004]: Raumkataster aus Sicht der öffentlichen Verwaltung, Situationsanalyse, Meinungsbild und Empfehlung, Geschäftstelle CSI/SIK, Basel
4 Andreas Lienhard/Jörg Zumstein [2005]: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster); Vertiefungsstudie zu den rechtlichen Aspekten
5 SIK-GIS / Ernst Basler + Partner [laufend]: Praktische Umsetzung des Raumkatasters (Teil öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen)
6 Paul-Henri Steinauer [2004]: Baurecht und Landinformationssysteme[6], Schulthess, 2004
7 Christoph Bättig, Peter Knoepfel, Katrin Peter, Franziska Teuscher [2001]: Konzept für ein integriertes Politik- und Umweltbeobachtungssystem, in: Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht, Beiträge zur rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Umweltforschung, Frankfurt am Main: Deutscher Fachverlag GmbH, 1/2001, SW. 21 - 60
8 Meinrad Huser [2005]: Geo-Informationsrecht, rechtlicher Rahmen für Geografische Informationssysteme, vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich

- Gesetzliche Bestimmungen des Bundesrechts, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen begründen[9]
- Rechtliche Bedeutung grafischer Dokumente[10]
- Grafische Semiologie in den Informationen über Eigentumsbeschränkungen[11]

Die mit der Erarbeitung der Verordnung über den ÖREB-Kataster betraute Arbeitsgruppe hat ein Ingenieurbüro damit beauftragt, den Prototypen eines ÖREB-Katasters zu erstellen. Dieses auf konkreten Gegebenheiten beruhende Beispiel hat massgeblich dazu beigetragen, die Machbarkeit eines solchen ÖREB-Katasters zu prüfen. Zuvor hatte auch der Kanton Neuenburg einen solchen Katasterprototypen erstellt, der auf den im Landinformationssystem des Kantons Neuenburg verfügbaren Daten beruhte.

1.1.5 Kostenfolgenabschätzung

Bei der Finanzierung der Kosten des ÖREB-Katasters muss zwischen den Betriebskosten der Katasterführung und den Kosten für die Eintragung oder Nachführung der darin dargestellten, in Kraft getretenen Entscheidungen unterschieden werden. Die Betriebskosten werden zu Lasten der neuen Verbundaufgabe verrechnet (vgl. unten Ziff. 1.3.2), und die Erhebungskosten sind Sache der zuständigen Fachämter auf Ebene Bund, Kanton oder Gemeinde.

Eine während des Vernehmlassungsverfahrens zum GeoIG vom Luzerner Institut für Politikstudien (INTERFACE)[12] in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) der Universität Bern und dem Institut für Betriebswirtschaft und Regionalökonomie IBR an der Hochschule für Wirtschaft Luzern ausgearbeitete Studie zu den *Kosten der Einführung des Katasters* mit 10 Geobasisdatensätzen hat ergeben, dass sich die Totalkosten (Betriebs- und Erhebungskosten) zwischen 95,5 und 337,3 Millionen Franken bewegen werden. Diese Kosten fallen jedoch in einem Zeitraum von rund 20 Jahren an, sodass mit einem jährlichen Betrag von rund 10 bis 20 Millionen Franken gerechnet werden muss. Dabei ist zu beachten, dass Entscheide mit relevanten Auswirkungen auf Grund und Boden in der heutigen Zeit ohnehin durch Pläne und grafische Dokumente in digitaler Form ergänzt werden müssen und die Entscheidinstanzen ihre Daten künftig von Beginn an entsprechend dem für den ÖREB-Kataster definierten Datenmodell strukturieren werden. Der überwiegende Teil der Erhebungskosten ist somit bereits heute in den Budgets der zuständigen Fachämter auf Ebene Bund, Kanton oder Gemeinde enthalten. Zusätzliche, in den heutigen Budgets allenfalls nicht enthaltene Erhebungskosten beschränken sich auf die einmalige Anpassung bestehender Datensätze und die sehr geringen wiederkehrenden Aufwendungen des Datentransfers.

9 Peter Knoepfel, IDHEAP [2005]: Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB): Gesetzliche Bestimmungen des Bundesrechts, die ÖREB begründen

10 Jean-Baptiste Zufferey [2006]: Studie "Text-Plan" über die rechtliche Bedeutung grafischer Dokumente. Entwurf der Gruppe SIDIS

11 Jean-Paul Miserez/Marc Riedo [2005]: Sémiologie graphique dans les informations relatives aux restrictions foncières (Bestandteil des SIDIS-Schlussberichtes)

12 Stefan Rieder et al.: Kostenschätzung der Erstellung eines Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB); Studie vom 30. Januar 2006 im Auftrag des Bundesamtes für Landestopografie.

Die *Betriebskosten* von jährlich rund 5 bis 10 Millionen Franken werden als Verbundaufgabe analog zur amtlichen Vermessung gemeinsam durch Bund und Kantone getragen. Der Anteil des Bundes soll innerhalb der Budgetvorgaben an das Bundesamt für Landestopografie von der bestehenden «Verbundaufgabe amtliche Vermessung» auf diese neue «Verbundaufgabe ÖREB-Kataster» umgelagert werden, sodass für den Bund keine zusätzlichen Kosten entstehen werden.

Dem gegenüberzustellen sind direkte Kosteneinsparungen, die Erhöhung der Markttransparenz und die auf Grund des ÖREB- Katasters möglichen innovativen Produkte oder Dienstleistungen, welche gemäss dieser Studie zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Wohlfahrt führen werden. Die Quantifizierung des Nutzens für den Hypothekarbereich, für die Eigentümer von Immobilien, für die Immobilienbewertungsbranche sowie für private Ingenieurunternehmen ergab jährlich einen Betrag von rund 100 Millionen Franken an positiven Effekten. Zu erwähnen ist unter anderem die vermehrte Transparenz über die Rechtslage im Immobilienbereich, die zu einer Verminderung des Risikos und somit zu tieferen Hypothekarzinsen führt.

1.2 Die Stellung im neuen Geoinformationsrecht

1.2.1 Verfassungs- und Gesetzesrechtliche Grundlagen

Mit *Art. 75a Abs. 3 der Bundesverfassung* (BV) [13] erhielt der Bund auf den 1. Januar 2008 neu die Kompetenz, Vorschriften über die Harmonisierung amtlicher Informationen, welche Grund und Boden betreffen, erlassen zu können. Da es sich um eine blosse Ermächtigungsnorm handelt, besitzt hier der Bund eine konkurrierende Kompetenz, was ihn nicht davon entbindet, «stets aufs Neue zu überprüfen, ob und inwieweit das Gemeinwohl ein Tätigwerden verlangt». Soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht, ist seine Kompetenz umfassend und er kann detaillierte Vorschriften über die Harmonisierung amtlicher Bodeninformation erlassen. Unklar ist allerdings, wie weit der *Regelungsgegenstand* («Harmonisierung amtlicher Informationen, welche Grund und Boden betreffen») reicht. Vom Wortlaut her ist klar, dass sich die Harmonisierung nur auf amtliche Informationen beziehen darf, d.h. auf Geodaten, die gestützt auf einen Rechtserlass durch eine Behörde oder im behördlichen Auftrag durch Private erhoben und verwaltet werden. Wenig fassbar ist der Begriff der Harmonisierung. Nach den Materialien soll die Harmonisierung von Bodendaten «sicherstellen, dass die Aufgaben der Gemeinwesen (Bund, Kantone und Gemeinden) auf effiziente Weise erfüllt werden können und die Akteure im Bodenmarkt nachgeführte, verifizierte und vollständige Informationen erhalten». Während ein Teil der Lehre die Auffassung vertritt, die Harmonisierung umfasse nur die Geodaten selbst bzw. deren inhaltliche und formale Aspekte (Vereinheitlichung der Dateneigenschaften, Modalitäten der Erhebung, Verwaltung, Darstellung) mit dem Ziel, die betreffenden Geodaten in jedem Kanton mit der gleichen Qualität und auf gleiche Weise nutzbar zu machen, ist ein anderer Teil der Auffassung, Ziel der neuen Verfassungsnorm sei die materielle Harmonisierung von Geodaten und der neue Verfassungsartikel gebe die Möglichkeit, Regeln in allen raumwirksamen Fachbereichen aufzustellen. Unbestritten ist demnach zumindest, dass der Bund dann durch seine Gesetzgebung eine Harmonisierung organisatorischer und verfahrensrechtlicher Aspekte in den Kantonen vornehmen darf, wenn die Ziele

[13] SR **101**

einer inhaltlichen Harmonisierung von Geodaten ohne diese bundesrechtlichen Vorschriften übermässig erschwert oder gar vereitelt würden. Ebenfalls unbestritten ist, dass *der Bund die Kompetenz hat, von den Kantonen die Führung eines Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu verlangen*; die Schaffung eines landesweiten, harmonisierten ÖREB-Katasters entspricht dem mutmasslichen Willen des Verfassungsgebers. Diese Kompetenz umfasst auch die Möglichkeit, für diesen ÖREB-Kataster bestimmte minimale inhaltliche und qualitative Anforderungen festzulegen. Zudem ist der Bund befugt, hinsichtlich des ÖREB-Katasters – ähnlich wie beim Grundbuch (Art. 955 ZGB) – spezialgesetzliche Vorschriften über die Haftung zu erlassen, die dem kantonalen Staatshaftungsrecht vorgehen.

Das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) vom 5. Oktober 2007[14] stellt mit seinen grundsätzlichen und allgemeinen Bestimmungen einen *allgemeinen Teil zur Geoinformationsgesetzgebung des Bundes* dar. Soweit nicht andere Bundesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten, gilt dieser allgemeine Teil des GeoIG für die ganze Bundesgesetzgebung. Alle Geobasisdaten, die in der Bundesgesetzgebung geregelt sind, sollen grundsätzlich diesen allgemeinen Regelungen unterworfen sein. Für den ÖREB-Kataster enthält das GeoIG ebenfalls Regelungen im Sinne eines koordinierenden allgemeinen Teils.

Artikel 16 GeoIG regelt die Grundzüge des ÖREB-Katasters auf Gesetzesstufe und bildet damit den Rahmen für die Regelungen auf Verordnungsstufe. Die ÖREBKV richtet sich auf diese Regelungen aus. Mit *Artikel 17 GeoIG* besteht die gesetzliche Fiktion, dass jene öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die im ÖREB-Kataster enthalten sind, allen Personen bekannt sind.

Artikel 18 GeoIG enthält eine spezialgesetzliche Haftungsnorm in Anlehnung an jene des Grundbuches (Art. 955 ZGB). Falls eine Information zu einer in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung nicht oder fehlerhaft im ÖREB-Kataster eingetragen wurde, behält der Entscheid, welcher die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zur Folge hatte, seine volle Gültigkeit. Dabei gilt stets zu berücksichtigen, dass auch bei einer ordnungsgemässen Führung des ÖREB-Katasters einige Zeit vergehen wird, bis eine rechtskräftige Eigentumsbeschränkung dort eingetragen ist. Diejenige Person, welche Einsicht in den ÖREB-Kataster genommen hat, kann aber nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Schadenersatzforderungen auf Grund der mangelhaften Information geltend machen, sofern sie im berechtigten Vertrauen auf die Richtigkeit des ÖREB-Katasters Dispositionen getroffen hat und durch die mangelhafte Auskunft nachweislich einen Schaden erleidet. Entsprechend Artikel 955 ZGB bedarf diese Haftungsnorm keiner ergänzenden Regelungen auf Verordnungsstufe.

1.2.2 Einbettung im Verordnungsrecht

Die gesetzgeberische *Konzeption des Verordnungsrechts* folgt grundsätzlich jener des GeoIG. Die Allgemeinen Bestimmungen zum Geoinformationsrecht des Bundes werden in der Verordnung über die Geoinformation (GeoIV)[15] festgeschrieben. Für die Fachbereiche der Landesvermessung und der Landesgeologie wurden neue Verordnungen geschaffen. Bei der amtlichen Vermessung wurde die Verordnung

[14] SR **510.62**
[15] SR **510.620**

vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV)[16] einer Teilrevision unterzogen. Die Verordnung vom 16. November 1994 über das eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer[17] und die Verordnung vom 30. Dezember 1970 über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen[18] wurden durch neue Verordnungen ersetzt. Soweit erforderlich, wurden die Verordnungen auf der Stufe Bundesrat durch technische Verordnungen des Departements bzw. des Bundesamtes für Landestopografie ergänzt.

Das Verordnungswerk zum GeoIG kann in der Übersicht wie folgt dargestellt werden:

Fachbereich	Verordnung des Bundesrates	Technische Verordnung
Allgemeines Geoinformationsrecht	Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV)	Verordnung des Bundesamtes für Landestopografie über Geoinformation (GeoIV-swisstopo)
	Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV)	
	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)	
Landesvermessung	Verordnung über die Landesvermessung (Landesvermessungsverordnung, LVV)	Verordnung des VBS über die Landesvermessung (LVV-VBS)
Landesgeologie	Verordnung über die Landesgeologie (LGeolV)	Verordnung VBS über die Eidgenössische Geologische Fachkommission (EGKV)
Amtliche Vermessung	Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)	Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV)
	Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV)	

Der Vorrang des allgemeinen Geoinformationsrechts auf Verordnungsstufe (GeoIV, GeoIV-swisstopo) wird gesetzgeberisch durch entsprechende Bestimmungen in Artikel 1 LVV, Artikel 1a VAV und Artikel 1 Absatz 2 LGeolV sowie jetzt neu auch in Artikel 1 Absatz 2 ÖREBKV festgehalten. Die ÖREBKV stellt eine

[16] SR **211.432.2**
[17] SR **211.432.261**
[18] SR **510.625**

Spezialgesetzgebung des allgemeinen Geoinformationsrechts dar, welche die GeoIV mit katasterspezifischen Regelungen ergänzt.

1.2.3 Begrifflichkeiten

Die ÖREBKV ist Teil des neuen Geoinformationsrecht des Bundes (vgl. oben Ziffer 1.2.2). Sie enthält ergänzende Regelungen zum ÖREB-Kataster, stellt im Übrigen aber auf die Regelungen des allgemeinen Geoinformationsrechts sowie – hinsichtlich der Finanzierung – des Finanzrechts des Bundes ab.

Damit gelten für die ÖREBKV grundsätzlich einmal alle Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 GeoIG. Dies betrifft insbesondere den Begriff der Geobasisdaten (Art. 3 Abs. 1 Bst. c GeoIG): „Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen". Gegenstand des ÖREB-Katasters und der Verordnung sind somit immer *Geobasisdaten des Bundesrechts*, d.h. Geodaten, die auf einer Rechtsgrundlage im Bundesrecht beruhen und die im Anhang 1 zur Geoinformationsverordnung aufgeführt sind.

Soweit die ÖREBKV keine abweichenden besonderen Vorschriften enthält, finden die Bestimmungen der GeoIV auch auf den ÖREB-Kataster Anwendung (Art. 1 Abs. 2 ÖREBKV). Die ÖREBKV nimmt insbesondere auf folgende Regelungen in der GeoIV Bezug:

- *Darstellungsdienst (Art. 2 Bst. 1 GeoIV):* „Internetdienst, mit dem darstellbare Geodatensätze angezeigt, vergrössert, verkleinert und verschoben, Daten überlagert und die für die Daten relevanten Inhalte von Geometadaten angezeigt werden können und der ein Navigieren in den Geodaten ermöglicht".
- *Suchdienst (Art. 2 Bst. h GeoIV):* „Internetdienst, mit dem nach Geodiensten und, auf der Grundlage entsprechender Geometadaten, nach Geodatensätzen gesucht werden kann".
- *Minimale Datenmodelle (Art. 9 GeoIV):* Die jeweils zuständige Fachstelle des Bundes gibt ein minimales Geodatenmodell vor. Sie legt darin die Struktur und den Detaillierungsgrad des Inhaltes fest. Ein Geodatenmodell wird innerhalb des fachgesetzlichen Rahmens bestimmt durch die fachlichen Anforderungen und den Stand der Technik.
- *Darstellungsmodelle (Art. 11 GeoIV):* Die jeweils zuständige Fachstelle des Bundes kann in ihrem Fachbereich ein oder mehrere Darstellungsmodelle vorgeben und beschreibt diese. Die Beschreibung legt insbesondere den Detaillierungsgrad, die Signaturen und die Legenden fest.

Neben namentlich bezeichneten Bundesbehörden erwähnt die Verordnung im Zusammenhang mit dem ÖREB-Kataster die folgenden drei Akteure, die nur durch ihre Funktion beschrieben werden:

- *Katasterführende Stelle:* Diese wird durch den Kanton mittels Rechtserlass bezeichnet (Art. 17 Abs. 2 ÖREBKV).
- *Stelle nach Artikel 8 Absatz 1 GeoIG:* Es handelt sich um die Stelle des Bundes oder des Kantons (im Auftrag des Kantons allenfalls der Gemeinde), die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig ist, die die Eigentumsbeschränkung räumlich abbilden. Diese Stelle ist in der entsprechenden Spalte des Anhangs 1 der GeoIV bestimmt. Es handelt sich entweder um das dort bezeichnete Bundesamt oder um die nach kantonalem Recht zur Datenhaltung zuständige Stelle.

– *Fachstelle des Bundes:* Die für einen bestimmten Geobasisdatensatz zuständige Fachstelle des Bundes ist im Anhang 1 der GeoIV in der entsprechenden Spalte abschliessend bezeichnet (in eckiger Klammer, wenn sie nicht gleichzeitig Stelle nach Art. 8 Abs. 1 GeoIG ist).

Hinsichtlich der *Programmvereinbarungen* knüpft die Verordnung an Artikel 20a des Bundesgesetzes vom 5.Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG)[19] an. Artikel 7 Buchstabe i und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b SuG halten neu fest, dass die Abgeltungen und Finanzhilfen an die Kantone in der Regel im Rahmen einer Programmvereinbarung gewährt und „global oder pauschal festgesetzt" werden. Der Begriff des *Globalbeitrags*, wie er im Zusammenhang mit der Programmvereinbarung verwendet wird, ist bundesrechtlich allerdings nicht definiert. Geht man in den Materialien zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) jedoch weiter zurück, so findet man im Schlussbericht ein ausführliches Glossar, welches folgende Differenzierung enthält:[20]

– *Globalbeitrag:* Beitrag für eine Vielzahl von Einzelleistungen oder für einen ganzen Leistungsbereich.
– *Pauschalbeitrag:* Fixer Beitrag für eine bestimmte Leistungseinheit.

1.3 Konzeption des ÖREB-Katasters

1.3.1 Ziel des ÖREB-Katasters

Das Ziel des ÖREB-Katasters besteht in der Bereitstellung von Informationen über Eigentumsbeschränkungen des Grundeigentums und anderer dinglicher Rechte, die auf Grund eines vorschriftsmässigen Entscheids zustande gekommen sind und räumliche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben. Der ÖREB-Kataster informiert möglichst vollständig und zuverlässig über eine definierte und gegenüber Dritten wirksame rechtliche Eigentumsbeschränkung. Er verkörpert jedoch nicht selbst das Recht. Dieses beruht auf einem Beschluss, der im Allgemeinen von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde, bisweilen auch von einer Bundesbehörde, getroffen wird.

1.3.2 Verbundaufgabe

Die im ÖREB-Kataster geführten Geobasisdaten des Bundesrechts sind nicht nur Sache des Bundes. So beruhen beispielsweise jene Geobasisdaten, die sich auf die Raumplanung beziehen, auf einem Bundesgesetz; trotzdem werden sie auf kantonaler und auch auf kommunaler Ebene präzisiert. Die Informationen zu diesen rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind für alle Verwaltungsebenen von Belang, und der Nutzen von Regeln zur Gewährleistung der Harmonisierung und der Homogenität der Informationen liegt ebenfalls im Interesse aller. Der Gesetzgeber hat deshalb festgelegt, dass der ÖREB-Kataster eine Verbundaufgabe des Bundes und der Kantone darstellt (Art. 39 Abs. 1 GeoIG).

Im Hinblick auf die Finanzierung muss unterschieden werden zwischen den Verwaltungs- und Betriebskosten des ÖREB-Katasters, die zur Verbundaufgabe gehören, sowie den Kosten der Eintragung und der Nachführung der Darstellungen

[19] SR **616.1**
[20] *Schlussbericht NFA*, S. 53.

dieser Eigentumsbeschränkungen. Diese Aufgabe obliegt der Behörde oder Fachstelle, die für die Entscheidung zuständig ist und die deren Eintragung in den ÖREB-Kataster beantragt. Der Anteil des Bundes soll innerhalb der Budgetvorgaben an das Bundesamt für Landestopografie von der bestehenden «Verbundaufgabe amtliche Vermessung» auf diese neue «Verbundaufgabe ÖREB-Kataster» umgelagert werden, sodass *für den Bund keine zusätzlichen Kosten* entstehen werden.

Die Abschätzung der Kosten eines solchen ÖREB-Katasters war Gegenstand einer Untersuchung durch das Luzerner Institut für Politikstudien (INTERFACE[21], siehe Ziff. 1.1.5).

1.3.3 Abgrenzung zum Grundbuch

Das Grundbuch enthält nach dem geltenden Recht Angaben zu gewissen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Artikel 962 ZGB legt heute fest, dass "die Kantone vorschreiben können, dass öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, wie Baulinien u.dgl., im Grundbuch anzumerken sind." Eine präzisere und verbindlichere Formulierung dieses Artikels befindet sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung: "Das Gemeinwesen oder eine Körperschaft, die eine öffentliche Aufgabe erfüllt, ist verpflichtet, eine Eigentumsbeschränkung des öffentlichen Rechts, die hinsichtlich eines bestimmten Grundstücks mit einer Verfügung angeordnet wird und eine Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkung oder eine bestimmte grundstücksbezogene Pflicht des Eigentümers zum Inhalt hat, im Grundbuch anmerken zu lassen." Betrifft eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung nur ein einzelnes oder wenige Grundstücke und ist sie Gegenstand eines Einzelaktes, so kann die Information also – heute wie in Zukunft – durch Eintragung einer Anmerkung auf dem betreffenden Blatt des Grundbuchs gewährleistet werden.

Trennlinie zwischen dem Grundbuch und dem ÖREB-Kataster

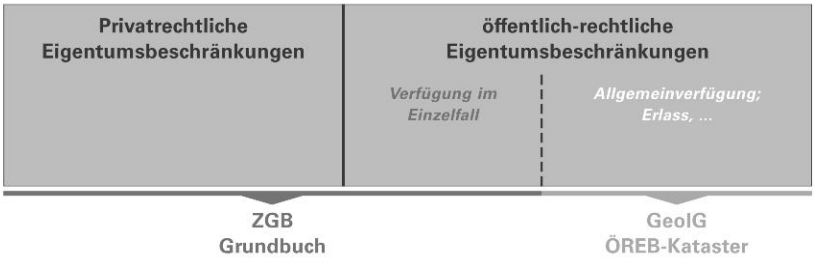

Die Trennlinie zwischen Grundbuch und ÖREB-Kataster verläuft demnach zwischen den mit individuell-konkreten Rechtsakten angeordneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und den Eigentumsbeschränkungen, die sich aus generell-konkreten oder allenfalls sogar generell-abstrakten (z.B. Gemeindebaureglement) Beschlüssen für einen bestimmten Perimeter ergeben.

21 Stefan Rieder et al.: Kostenschätzung der Erstellung eines Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB); Studie vom 30. Januar 2006 im Auftrag des Bundesamtes für Landestopografie.

1.3.4 Beginn mit einer Auswahl von öffentlichen Eigentumsbeschränkungen

Die Arbeitsgruppe SIDIS kam rasch zur Überzeugung, dass es unmöglich sei, eine erschöpfende und endgültige Liste aller öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu erstellen. Einerseits existiert keine klare und einheitliche rechtliche Definition solcher Eigentumsbeschränkungen, insbesondere wegen der nicht immer eindeutigen Abgrenzung zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht. Andererseits wäre es vermessen, auf Anhieb eine grosse Zahl von Eigentumsbeschränkungen verwalten zu wollen, ohne die technischen und semantischen Probleme im Zusammenhang mit der Verwaltung dieser Informationen konkret beurteilt zu haben. Aus diesem Grund wurde im Art. 16 GeoIG dem Bundesrat die Zuständigkeit übertragen, die Geobasisdaten des Bundesrechts festzulegen, die im ÖREB-Kataster geführt werden sollen. Die erste Version des ÖREB-Katasters wird 17 Objekte umfassen, die 8 Bereiche betreffen. Nach allgemeiner Auffassung decken diese 17 Objekte jedoch einen grossen Teil der wichtigsten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ab, womit dem überwiegenden Teil des Bedarfs der Nutzer entsprochen wird.

Bestimmte Eigentumsbeschränkungen mit Auswirkungen auf das Eigentum werden nur dann im ÖREB-Kataster veröffentlicht werden, wenn sie eine klar definierte Geometrie aufweisen. Manche anderen Eigentumsbeschränkungen, wie etwa die Bebauungsabstände an der Grenze, werden indirekt über die Baureglements veröffentlicht. Wieder andere schliesslich, die eher generell-abstrakten Charakter haben, sind nur durch einen im Gesetz oder im Reglement definierten Abstand bekannt und lassen sich nicht geometrisch im ÖREB-Kataster definieren.

1.3.5 Eigentumsbeschränkungen die im ÖREB-Kataster nicht enthalten sind

Nicht Gegenstand des ÖREB-Katasters sind folgende öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen:

- Die rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die nur in generell-abstrakter Weise und als Text bestehen bleiben ausschliesslich in den Gesetzen und Verordnungen verzeichnet. Sie können in den systematischen Sammlungen konsultiert werden. Beispiel einer solchen Vorschrift: "Das Bauen weniger als 3,6 m neben der Fahrbahn ist untersagt".
- Die Regelungen, die zwischen Grundeigentümern (zum Beispiel eine Dienstbarkeit wie ein Wegrecht) oder zwischen einer Behörde und einem Eigentümer (zum Beispiel im Rahmen einer Baubewilligung) vereinbart werden, werden im Grundbuch eingetragen.
- Alle Eigentumsbeschränkungen, die noch nicht Gegenstand eines in Kraft getretenen Entscheids sind (Projekte), oder die die Eigentümer nicht binden (beispielsweise ein Richtplan).
- Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die nicht auf einer Bestimmung der Bundesgesetzgebung beruhen. So werden die Baulinien an Strassen oder Flüssen durch das kantonale oder kommunale Recht geregelt. Die Kantone können jedoch diese wichtigen Eigentumsbeschränkungen in die im Art. 16, Abs. 3 GeoIG vorgesehenen kantonalen Erweiterungen aufzunehmen.

1.4 Ergebnisse der Anhörung bei den kantonalen Fachstellen und den interessierten Organisationen

[wird nach der Durchführung der Anhörung ergänzt]

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Verordnung regelt den ÖREB-Kataster, soweit sich die Regelungen nicht direkt aus dem Gesetz ergeben. Letzteres ist für die Publizitätswirkung des ÖREB-Katasters (Art. 17 GeoIG) und für die Haftung (Art. 18 GeoIG) der Fall; diese beiden Gesetzesnormen bedürfen keiner Konkretisierung auf Verordnungsstufe.

Der Absatz 2 klärt das Verhältnis zur GeoIV: Die GeoIV und die GeoIV-swisstopo finden auf den ÖREB-Kataster Anwendung, soweit die ÖREBKV keine besonderen, abweichenden Vorschriften enthält. Grundsätzlich müssen somit die Geobasisdaten, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen abbilden und im ÖREB-Kataster veröffentlicht werden den technischen und qualitativen Anforderungen genügen, die das allgemeine Geoinformationsrecht für alle Geobasisdaten festlegt (vgl. zum Ganzen auch vorne Ziffer 1.2.3).

Art. 2 Zweck des Katasters

Der Zweck eines ÖREB-Katasters besteht in der Bereitstellung von Informationen über Eigentumsbeschränkungen, die auf Grund eines vorschriftsmässigen Entscheids zustande gekommen sind und räumliche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben. Der ÖREB-Kataster informiert möglichst vollständig und zuverlässig über eine definierte und gegenüber Dritten wirksame rechtliche Eigentumsbeschränkung. Er verkörpert jedoch nicht selbst das Recht. Dieses beruht auf einem Entscheid, der im Allgemeinen von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde, bisweilen auch von einer Bundesbehörde, getroffen wird.

Der Zweck wurde in dieser Weise bereits in der Botschaft zum GeoIG[22] beschrieben. Artikel 2 ÖREBKV hat deshalb eher deklaratorischen Charakter.

2.2 2. Abschnitt: Inhalt und Informationstiefe des Katasters

Art. 3 Inhalt

Inhalt des ÖREB-Katasters sind Geobasisdaten des Bundesrechts oder Teile davon (beispielsweise einzelne Datenebenen der bezeichneten Geobasisdaten), die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen abbilden und die im Anhang 1 zur GeoIV (Geobasisdatenkatalog) entsprechend bezeichnet sind (Kreuz in der Spalte „ÖREB Kataster“). Wie bereits im Rahmen der Erarbeitung der gesetzlichen

22 Botschaft zum Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) vom 6. September 2006; BBl 2006 7817 ff. S. 7856.

Grundlagen in Aussicht gestellt wurde[23], werden vorerst nicht alle erdenklichen Geobasisdaten, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen abbilden, in den ÖREB-Kataster eingestellt. Der ÖREB-Kataster wird vorerst auf folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen begrenzt, die für die Immobilienbewirtschaftung in der Schweiz besonders wichtig sind (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 25):

- *Raumentwicklung:* Nutzungsplanung;
- *Nationalstrassen:* Projektierungszonen, Baulinien;
- *Eisenbahnen:* Projektierungszonen, Baulinien;
- *Flughafenanlagen:* Projektierungszonen, Baulinien, Sicherheitszonen.
- *Altlasten:* Kataster von belasteten Standorten;
- *Gewässerschutz:* Grundwasserschutzzonen, Grundwasserareale,
- *Lärmschutz:* Lärmempfindlichkeitsstufen;
- *Wald:* Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Waldabstand;

Nach der Einführung des ÖREB-Katasters und der durch Artikel 43 GeoIG vorgeschriebenen Evaluation wird über eine allfällige Erweiterung des ÖREB-Katasters zu befinden sein. In Abhängigkeit von den jeweils vorliegenden Erfahrungen, aber auch dem zum Ausdruck gebrachten Bedarf und der weiteren Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen wird es immer möglich sein, die Liste der 17 Objekte zu ergänzen. Hierfür genügt eine Änderung des Anhangs 1 der GeoIV durch den Bundesrat. Der Prozess zur Anpassung an das sachbereichsübergreifende Rahmenmodell und zur Definition der Daten- und Darstellungsmodelle durch die Fachstellen des Bundes ist derselbe wie der in den Übergangsbestimmungen (Art. 26, Abs. 3 und 4) beschriebene.

Aus der Geometrie und dem Titel lassen sich in der Regel keine Informationen über die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung gewinnen. Zusätzlich zu den Geobasisdaten, welche die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen abbilden, gehören deshalb zum Inhalt des ÖREB-Katasters weitere Daten, welche die Eigentumsbeschränkungen beschreiben. Hinsichtlich der Rechtsvorschriften wird unterschieden zwischen jenen, welche zusammen mit den Geobasisdaten als Einheit die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreiben (z.B. der Artikel im Ortsbaureglement, der die Wohnzone W2 hinsichtlich der Nutzung beschreibt) und jenen, welche bloss allgemeine gesetzliche Grundlagen der Eigentumsbeschränkung darstellen (z.B. das kantonale Baugesetz, das die Eigentumsbeschränkungen in der W2 zulässt). Während erstere selber Inhalt des ÖREB-Katasters sind, ist bei zweiteren nur der Hinweis als solcher Gegenstand des ÖREB-Katasters.

In den zu definierenden Datenmodellen ist genau festgelegt, welche für eine gute Verständlichkeit der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nützlichen weiteren Informationen und zusätzlichen Angaben veröffentlicht werden können (vgl. Art. 4).

23 Botschaft zum Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) vom 6. September 2006; BBl 2006 7817 ff. S. 7856; vgl. auch Schlussbericht: Die Informationssysteme über raumwirksame Rechte und insbesondere der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster); Arbeitsgruppe SIDIS, 23. April 2007, S. 39 ff.

Wenn Kantone in Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 GeoIG Geobasisdaten des kantonalen Rechts, welche öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (i.d.R. auch des kantonalen Rechts) abbilden als Gegenstand des ÖREB-Katasters bezeichnen, so gehören diese gemäss *Buchstabe b* zum Inhalt des ÖREB-Katasters und unterstehen uneingeschränkt den Vorschriften der Verordnung.

Aus Nutzersicht wäre es beispielsweise sehr zu begrüssen, wenn die Kantone als Ergänzung zu den im ÖREB-Kataster enthaltenen nationalen Baulinien die kantonalen und kommunalen Baulinien in den ÖREB-Kataster aufnehmen würden.

Art. 4 Informationstiefe

Die geometrisch darstellbare Eigentumsbeschränkung weist oft verschiedene Informationsebenen auf, dies bezüglich der Geometrie wie auch der weiteren Daten. Dies ist insbesondere im Bereich der Raumplanung der Fall. So lässt sich beispielsweise aus einem örtlichen Zonenplan ablesen, dass ein bestimmtes Grundstück gleichzeitig in einer bestimmten Bauzone und im Perimeter einer Zone mit Planungspflicht liegt. Die grundlegenden Umschreibungen zur Bauzone und zur Zone mit Planungspflicht finden sich im Ortsbaureglement der Gemeinde. Für die Zone mit Planungspflicht wurde ein Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften erstellt, welcher wiederum Baufelder enthält. Die Sonderbauvorschriften umschreiben die rechtliche Seite des Überbauungsplans. Da sich die Informationstiefe nicht für alle Kategorien von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen einheitlich in genereller und abstrakter Weise in der Verordnung definieren lässt, muss diese durch das jeweilige Fachamt der Bundesverwaltung im minimalen Datenmodell (Art. 9 GeoIV) und im dazugehörigen Darstellungsmodell (Art. 11 GeoIV) festgelegt werden. Bei jenen Geobasisdaten des Bundesrechts, die im Anhang 1 der GeoIV als Inhalt des ÖREB-Katasters bezeichnet werden, werden somit die minimalen Daten- und Darstellungsmodelle um die für den ÖREB-Kataster notwendigen Vorgaben erweitert.

2.3 3. Abschnitt: Aufnahme in den Kataster

Art. 5 Bereitstellung der Daten

Die für die Erfassung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten zuständige Stelle muss der katasterführenden Stelle die Geobasisdaten sowie die zugehörigen aktuellen Rechtsnormen in geeigneter Form und so rasch wie möglich bereitstellen. Aus dieser Bestimmung geht klar hervor, dass die Meldepflicht bei der für die Erfassung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten zuständigen Stelle liegt.

Damit ein Geobasisdatensatz im ÖREB-Kataster veröffentlicht werden kann, müssen vier technische und qualitative Bedingungen eingehalten werden. Das digitale Format ist gefordert, um dem Absatz 4 des Art. 16 GeoIG gerecht zu werden, der vorsieht, dass der ÖREB-Kataster in elektronischer Form, online oder auf andere Weise zugänglich gemacht wird. Die Behörde, die nach dem Gesetz dafür zuständig ist, eine Entscheidung hinsichtlich einer rechtlichen Eigentumsbeschränkung zu treffen, muss eine formale Entscheidung gefällt haben, und diese Entscheidung muss in Kraft getreten sein, womit sie gegenüber Dritten wirksam ist. Informationen, die mit dem Ziel ihrer Veröffentlichung an den ÖREB-Kataster übermittelt werden, müssen von der für die Entscheidung zuständigen Behörde sorgfältig geprüft worden

sein. Auf diese Weise kann man sich vergewissern, dass die abgegebene Information als gültig und zuverlässig anerkannt wird. Diejenige Stelle, der das Erfassen, Nachführen und Verwalten der Eigentumsbeschränkung obliegt, erstellt einen Bericht an die katasterführende Stelle, welche dann bestätigen muss, dass die oben genannten Anforderungen tatsächlich erfüllt sind und kontrolliert wurden.

Die Art der Datenlieferung vom Besitzer der Daten (Entscheidungsträger) an die mit der Veröffentlichung der Informationen betraute Instanz (katasterführende Stelle) ist offen und wird nicht in der vorliegenden Verordnung beschrieben. Eine Möglichkeit besteht darin, der katasterführenden Stelle in regelmässigen Zeitabständen eine exakte und bestätigte Kopie des Originaldatensatzes zu übergeben, aus der die Informationen zu einer Liegenschaft extrahiert werden.

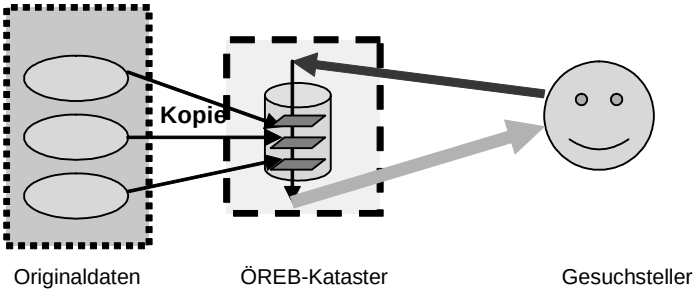

Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass jede Fachstelle mit Datenherrschaft der katasterführenden Stelle ein direktes Zugriffsrecht einräumt, sodass die zur Erstellung eines Auszugs für ein bestimmtes Grundstück erforderlichen Daten bezogen werden können.

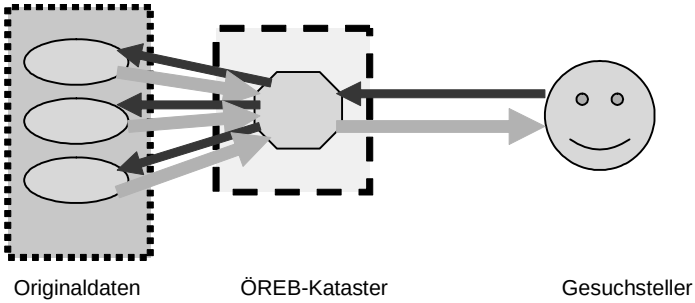

Die Wahl des Übermittlungsmodus richtet sich nach den technischen Mitteln (Hardware und Software), den Verwaltungsabläufen von Kantonen und Gemeinden und wird durch die Kantone festgelegt

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Geodaten des Bundesrechts den Anforderungen bezüglich der Informationstiefe entsprechen müssen. Was die kantonalen Erweiterungen gemäss Art. 16, Absatz 3 GeoIG betrifft, so müssen sie mindestens denselben Anforderungen wie die Geodaten des Bundesrechts genügen.

Art. 6 Prüfung durch die katasterführende Stelle

Die mit der Führung des ÖREB-Katasters betraute Stelle überprüft, dass die Daten in einer mit dem vorgeschriebenen Modell kompatiblen digitalen Form vorliegen, und dass die Anforderung des Art. 5, Abs. 3 tatsächlich erfüllt ist. Darüber hinaus nimmt sie Einsicht in den von der zuständigen Stelle erstellten Bericht. Hierbei handelt es sich um eine wichtige Kontrolle, mit der die Qualität und die Zuverlässigkeit der abgegebenen Informationen gewährleistet werden sollen.

Art. 7 Aufnahme der Daten

Es ist wichtig, dass der Zeitraum zwischen dem formalen Inkrafttreten einer Eigentumsbeschränkung und ihrer Veröffentlichung im ÖREB-Kataster so kurz wie möglich ist, um Informationsdefizite zu vermeiden, deren Folgen der Zuverlässigkeit des ÖREB-Katasters abträglich sein können. Wenn der Art. 16, der dem ÖREB-Kataster die Funktion eines amtlichen Publikationsorgans zuerkennt, zur Anwendung kommt, dann verkürzt sich diese Frist auf null, wenn das Inkrafttreten des Rechts an die Veröffentlichung im ÖREB-Kataster gebunden ist.

Die grösstmögliche Verkürzung dieser Frist lässt sich erreichen, indem die Digitalisierung und Verifikation der Daten (Art. 5 und 6) vor dem Entscheid vorgenommen wird, beispielsweise während der Phase der öffentlichen Auflage.

Art. 8 Aufnahmeverfahren

Die Kantone sind dafür zuständig, das Verfahren im Detail festzulegen. Die Beschreibung des Verfahrens muss in einem Rechtserlass erfolgen. Mit dieser Zuständigkeitsregelung ermöglicht man jedem Kanton, seine organisatorischen und technischen Kapazitäten und Besonderheiten zu berücksichtigen.

2.4 4. Abschnitt: Formen des Zugangs

Art. 9 Darstellungsdienst

Gemäss Art. 2, Buchstabe i GeoIV ist ein Darstellungsdienst ein Internetdienst, mit dem darstellbare Geodatensätze angezeigt, vergrössert, verkleinert und verschoben, Daten überlagert und die für die Daten relevanten Inhalte von Geometadaten angezeigt werden können, und der ein Navigieren in den Geodaten ermöglicht. Der ÖREB-Kataster ist also mehr als ein Suchdienst (Art. 2, Buchstabe h GeoIV), aber die Funktionen eines Download-Diensts (Art. 2, Buchstabe k GeoIV) oder eines Transformationsdiensts (Art. 2, Buchstabe l GeoIV) werden nicht gefordert. Der Darstellungsdienst des ÖREB-Katasters hat zudem die Besonderheit, dass er die Darstellung der Daten der gesetzlichen Vorschriften ermöglichen soll, und dass er auch die Darstellung von Informationen in Form von nicht georeferenzierten Bildern (z.B. Sonderpläne) ermöglicht.

Art. 10 bis 12 Auszüge

Die vom ÖREB-Kataster gelieferten Informationen zu einer bestimmten Liegenschaft können sehr vielschichtig und komplex sein. Solange man im Darstellungsdienst bleibt, lassen sich die Ressourcen der Informatik nutzen, um je nach Bedarf die Komplexität der Informationen zu erkunden. Dennoch ist es ein legitimes

Anliegen der Nutzer, übersichtlich und einheitlich angeordnete Informationen in einer Form zu bekommen, die sie bearbeiten können.

Dieses als "Auszug" bezeichnete Dokument ist – je nach Wunsch des Nutzers – als analoges Dokument (beispielsweise auf Papier ausgedruckt) oder in digitaler Form (beispielsweise im PDF-Format) verfügbar. Dieses Dokument darf sich nicht ändern lassen, nachdem es ausgestellt wurde. Hier erweist sich die elektronische Signatur als ein besonders gut geeignetes Instrument um zu garantieren, dass das Originaldokument nicht verändert wurde.

Von besonderer Bedeutung ist die Lesbarkeit des Dokuments. Oft wird es notwendig sein, ein Dossier zu erstellen, das anstelle eines einzigen Plans mehrere Pläne und Listen mit Rechtsnormen umfasst. Es obliegt der Eidgenössischen Vermessungsdirektion, Vorschriften hinsichtlich der Darstellung des Auszugs zu erlassen.

Das Dokument muss mindestens eine Liegenschaft oder ein Baurecht betreffen und es wird mit dem Parzellennetz aus der Ebene "Liegenschaften" der amtlichen Vermessung zur Deckung gebracht.

Die Forderung nach Vollständigkeit der Informationen zu einem Objekt soll dem Nutzer garantieren, dass eine fehlende Darstellung einer Eigentumsbeschränkung auf einem Auszug bedeutet, dass tatsächlich keine Eigentumsbeschränkung dieser Art im Perimeter des Auszugs vorliegt. Folglich ist es wichtig klar anzugeben, welche Eigentumsbeschränkungen im Auszug aus dem ÖREB-Kataster veröffentlicht werden und welche nicht. Wenn beispielsweise die Gewässerschutzzonen Bestandteil der Geobasisdaten sind, die gemäss Festlegung des Bundesrats in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden müssen, während die Gefahrenzonen nicht dazu gehören, dann bedeutet das Fehlen dieser Daten im Auszug zwar, dass es mit Sicherheit keine Gewässerschutzzone gibt, es schliesst jedoch das Vorhandensein von Gefahrenzonen nicht aus.

Der Auszug enthält alle im ÖREB-Kataster publizierten Daten, d.h. auch die Daten der Gesetze sowie die kantonalen Erweiterungen und ergänzende Informationen wie etwa Sondervorschriften. Der Nutzer kann jedoch bei der Bestellung darum bitten, in einem beschränkten Auszug auf die Rechtsnormen, die kantonalen Erweiterungen und die nicht in einem amtlichen Bezugssystem georeferenzierten Informationen zu verzichten. Der beschränkte Auszug muss sich klar als solcher identifizieren lassen.

Die im Auszug aus dem ÖREB-Kataster bereitgestellte Information kann durch all jene Informationen ergänzt werden, die in dem im Anhang der GeoIV enthaltenen Katalog der Geodaten des Bundesrechts als "Georeferenzdaten" beschrieben sind. Dies können beispielsweise Orthophotos, Landeskarten, Höhendaten, usw. sein.

Der Kanton ist dafür zuständig, den Inhalt des ÖREB-Katasters mit Informationen zu laufenden Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen zu verknüpfen. Wenn beispielsweise die Veröffentlichung eines neuen Zonenplans geeignet ist, die Rechte des Eigentümers teilweise zu verändern, dann kann diese Information mit dem ÖREB-Kataster verknüpft werden.

Um eine gewisse Einheitlichkeit der Auszüge und der ergänzenden Informationen über die gesamte Schweiz zu gewährleisten, werden die Mindestkriterien bezüglich des Darstellungsmodus von der Eidgenössischen Vermessungsdirektion definiert.

Art. 13 Suchdienst

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion kann den Zugriff auf die ÖREB-Kataster der Kantone über einen vernetzten Suchdienst gemäss Art. 36, Buchstabe b GeoIV ermöglichen.

2.5 5. Abschnitt: Beglaubigungen

Art. 14 Beglaubigter Auszug

Der oben beschriebene Auszug sollte als amtliches Dokument in den Beziehungen mit der Verwaltung, für Grundstückstransaktionen oder für jede andere amtliche oder geschäftliche Handlung verwendbar sein. Zu diesem Zweck benennt der Kanton eine Instanz, die beglaubigen kann, dass der erteilte Auszug mit dem aktuellen Inhalt des ÖREB-Katasters übereinstimmt, und dass das Parzellennetz den Stand der Informationsebene "Liegenschaften" der amtlichen Vermessung zu dem auf dem Auszug erwähnten Zeitpunkt verkörpert. Für die Regelung der Details ist der Kanton zuständig.

Art. 15 Nachträgliche Richtigkeitsbescheinigung

Im Prinzip wird die Richtigkeit eines erteilten Auszugs von derselben Instanz bescheinigt, die diesen Auszug ausstellt. Die Kantone können jedoch die Genehmigung dafür erteilen, dass die bescheinigende Instanz ihre Unterschrift auf ein Dokument setzt, das auf anderem Wege ausgestellt wurde, selbstverständlich unter Einhaltung der Anforderungen an die Auszüge (Art 11 bis 13). Diese Vorgehensweise kommt beispielsweise zur Anwendung, wenn Informationen des ÖREB-Katasters in ein Planungs- oder Bauvorhaben übernommen wurden. Diese Bescheinigung betrifft im Prinzip nur die Geometrie der Eigentumsbeschränkungen.

2.6 6. Abschnitt: Funktion als amtliches Publikationsorgan

Art. 16

Die Bundesrechtliche Publizitätswirkung des ÖREB-Katasters ist in Artikel 17 GeoIG abschliessend festgelegt.

Die massgebliche amtliche Publikation von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen erfolgt in all jenen Fällen, in welchen nach kantonalem Recht kantonale Behörden für den Beschluss zuständig sind. Heute erfolgt die Publikation oft im kantonalen Amtsblatt. Für die Kantone wie für die interessierten Kreise könnte es eine Verfahrenserleichterung sein und Redundanzen im Publikationswesen abschaffen, wenn die nach kantonalem Recht vorgesehene Veröffentlichung gleich im ÖREB-Kataster erfolgt, da bei den vom Bundesrecht bezeichneten Eigentumsbeschränkungen ohnehin eine nachträgliche Veröffentlichung im ÖREB-Kataster vorgeschrieben ist. *Artikel 16* enthält eine entsprechende Ermächtigungsnorm für die Kantone. Diese können im kantonalen Recht festschreiben, dass der ÖREB-Kataster amtliches kantonales Publikationsorgan für bestimmte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen ist. Voraussetzung ist, dass die Kantone für die Regelung des Verfahrens und die Bezeichnung des Publikationsorgans zuständig sind.

2.7 7. Abschnitt: Organisation

Art. 17 Katasterführung

Die administrative und technische Organisation unterscheidet sich sehr stark von Kanton zu Kanton. Folglich ist es legitim, die organisatorische Zuständigkeit den Kantonen selbst zu überlassen. Dennoch wird von jedem Kanton die klare Benennung der Instanz verlangt, die für die Führung des ÖREB-Katasters zuständig ist. Es wird hier nicht näher ausgeführt, ob diese Aufgabe durch eine Stelle der Verwaltung, durch einen öffentlichen oder halböffentlichen Eigenbetrieb oder durch einen Privaten in öffentlich-privater Partnerschaft übernommen wird.

Unabhängig von der Ausgestaltung der Organisation muss der Kanton dafür sorgen, dass die Daten des ÖREB-Katasters zentral zugänglich sind, sodass ein flexibler und einfacher Zugriff über lokale oder kantonale Portale oder solche des Bundes möglich ist.

Art. 18 Oberaufsicht

Analog zur Organisation der amtlichen Vermessung wird die Oberaufsicht über die Führung des ÖREB-Katasters der Eidgenössischen Vermessungsdirektion übertragen. Diese Aufgabe beinhaltet insbesondere die Zuständigkeit für den Erlass von Vorschriften und Empfehlungen, die Möglichkeit Inspektionen vorzunehmen, die Amtshandlungen bezüglich der Führung des ÖREB-Katasters im Blick zu haben, dem Bundesamt für Landestopografie Ersatzmassnahmen vorzuschlagen, sowie Daten für Zwecke der Statistik oder der Evaluation zu entnehmen oder entnehmen zu lassen. Diese Funktion der Oberaufsicht ist auf die katasterführende Stelle beschränkt und kann sich nicht auf die mit der Verwaltung der Eigentumsbeschränkungen betrauten Stellen erstrecken.

Art. 19 Strategie des Bundes

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport erarbeitet eine Strategie für den ÖREB-Kataster. Hierzu hört es die Kantone und die betroffenen Stellen des Bundes an.

2.8 8. Abschnitt: Finanzierung

Art. 20 Bundesbeitrag

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass der ÖREB-Kataster eine Verbundaufgabe des Bundes und der Kantone ist (Art. 39 Abs. 1 GeoIG). Die Steuerung erfolgt deshalb – analog zur amtlichen Vermessung – mittels Programmvereinbarungen und zugehöriger Globalbeiträge.

Globalbeitrag ist eine Bezeichnung die im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) entstanden ist (vgl. oben Ziffer 1.2.3). Mit der NFA werden ganze Programme oder ein ganzer Leistungsbereich mit einem Globalbeitrag unterstützt. Der Globalbeitrag berücksichtigt nicht die effektiven Kosten, sondern die erbrachten Leistungen. Die zu erbringenden Leistungen sind Bestandteil der zwischen Bund und Kanton abgeschlossenen Programmvereinbarung.

Im Hinblick auf die *Finanzierung* muss unterschieden werden zwischen

a) den Verwaltungs- und *Betriebskosten* des ÖREB-Katasters,

b) den Kosten für *Schwergewichtsprojekte* und,

c) den Kosten der Eintragung und der Nachführung der Darstellungen dieser Eigentumsbeschränkungen.

Die letztgenannte Aufgabe obliegt der Behörde oder Fachstelle, die für die Entscheidung zuständig ist und die deren Eintragung in den ÖREB-Kataster beantragt. Sie gehört nicht zur Verbundaufgabe der Katasterführung, sondern ist Teil der Fachaufgabe.

Als *Schwergewichtsprojekte* sind beispielsweise Weiterentwicklungen der Katasterführung von gesamtschweizerischem Interesse denkbar. Die Festlegung der Schwergewichtsprojekte wie auch die Höhe der dafür zugesprochenen Globalbeiträge wird zwischen dem betroffenen Kanton und dem VBS ausgehandelt (Abs. 2).

Die *Betriebskosten* umfassen die Beschaffung der geeigneten Hardware- und Softwarekomponenten, die Schulung und Bereitstellung des Personals, die Datensicherungs- und Sicherheitsmassnahmen, die Einrichtungen für die Telekommunikation und Datenabgabe, die Betriebsabläufe zur Datenabgabe und Beglaubigung der Auszüge sowie die Kontroll- und Prüfprozesse. Diese Kosten sind von Jahr zu Jahr relativ konstant. Sie verändern sich stufenweise mit dem Umfang der verwalteten Informationen und der erforderlichen Angaben.

Die jährliche Höhe dieser Betriebskosten lässt sich grob auf etwa 5-10 Millionen Franken schätzen. Die Abschätzung dieser Kosten war Gegenstand der unter Ziffer 1.1.5 erwähnten Untersuchung. Der Anteil des Bundesbeitrags an die geschätzten Betriebskosten wird auf rund 50 Prozent festgelegt (Abs. 4). Somit ergeben sich Aufwendungen für den Bund und die Kantone von je rund 5 Millionen Franken pro Jahr.

Diese 5 Millionen Franken, die der Bund aus den Krediten der amtlichen Vermessung für den ÖREB-Kataster gesamthaft zur Verfügung stellt, werden wie folgt aufgeteilt (Abs. 3):

- mit 10 Prozent (oder jährlich 0.5 Millionen Franken) werden Schwergewichtsprojekte unterstützt (Abs. 1),
- mit 90 Prozent (oder jährlich 4.5 Millionen Franken) werden die Betriebskosten mitgetragen. Dieser Anteil an die Betriebskosten wird unter den Kantonen gemäss dem folgenden Schlüssel verteilt (Abs. 3):

  a) 1/5 (0.9 Millionen Franken) wird zu gleichen Teilen auf die Kantone verteilt. Dieser Anteil entspricht einer Grundinfrastruktur, die jeder Kanton, unabhängig von seiner Grösse oder der Anzahl verwalteter öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen, zu leisten hat. Insbesondere für kleine Kantone kann es sich als lohnend erweisen, mit anderen Kantonen zusammenzuarbeiten.

  b) 3/5 (2.7 Millionen Franken) bemessen sich nach der Einwohnerzahl des Kantons. In Gebieten mit einer hohen Einwohnerdichte ist die Anzahl der bereitgestellten, im ÖREB-Kataster aufgenommenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen höher als in geringer besiedeltem Gebiet.

c) 1/5 (0.9 Millionen Franken) werden nach der Fläche des Kantons verteilt. Die nicht bebaute Fläche eines Kantons beinhaltet ebenfalls eine gewisse, jedoch deutlich geringere Anzahl an öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Der auf den einzelnen Kanton anfallende Anteil kann der folgenden Tabelle entnommen werden. Für die Phase des Aufbaus ist Art. 25 Abs. 5 zu beachten.

Kanton	**Einwohner (Anzahl)**	**Fläche (ha)**	**Sockel**		**Anteil Einwohner (Fr.)**	**Anteil Fläche (Fr.)**	**Anteil Sockel (Fr.)**	**Total (Fr.)**
ZH	1'272'600	172'865	1		460'642	37'817	34'615	**533'100**
BE	957'100	596'292	1		346'441	130'449	34'615	**511'500**
VD	654'100	322'005	1		236'764	70'444	34'615	**341'800**
AG	569'300	140'590	1		206'069	30'757	34'615	**271'400**
GR	187'800	710'509	1		67'978	155'436	34'615	**258'000**
VS	291'600	520'984	1		105'550	113'974	34'615	**254'100**
SG	460'000	198'387	1		166'506	43'401	34'615	**244'500**
TI	322'300	280'098	1		116'663	61'276	34'615	**212'600**
LU	356'400	155'707	1		129'006	34'064	34'615	**197'700**
GE	430'600	28'251	1		155'864	6'180	34'615	**196'700**
FR	254'000	164'833	1		91'940	36'060	34'615	**162'600**
BL	266'100	51'765	1		96'320	11'325	34'615	**142'300**
SO	247'900	79'070	1		89'732	17'298	34'615	**141'600**
TG	234'300	86'381	1		84'809	18'897	34'615	**138'300**
NE	168'400	80'394	1		60'956	17'588	34'615	**113'200**
SZ	137'500	90'778	1		49'771	19'859	34'615	**104'200**
BS	185'600	3'697	1		67'180	811	34'615	**102'600**
ZG	106'500	23'874	1		38'550	5'223	34'615	**78'400**
JU	69'100	83'871	1		25'012	18'348	34'615	**78'000**
UR	35'100	107'073	1		12'705	23'424	34'615	**70'700**
SH	73'800	29'831	1		26'713	6'526	34'615	**67'900**
GL	38'200	68'505	1		13'827	14'987	34'615	**63'400**
AR	52'600	24'288	1		19'040	5'313	34'615	**59'000**
OW	33'300	49'063	1		12'054	10'733	34'615	**57'400**
NW	39'800	27'595	1		14'406	6'037	34'615	**55'100**
AI	15'200	17'247	1		5'502	3'773	34'615	**43'900**
Total	**7'459'200**	**4'113'953**	**26**		**2'700'000**	**900'000**	**900'000**	**4'500'000**

Der gesamthaft für den ÖREB-Kataster zur Verfügung stehende Bundesanteil wie auch der Verteilschlüssel beruhen auf der Basis von Annahmen. Diese Annahmen sind im Rahmen der durch das GeoIG vorgesehenen sechsjährigen Evaluationsphase zu verifizieren und gegebenenfalls anzupassen.

Art. 21 Programmvereinbarungen

Der minimale Inhalt der *Programmvereinbarungen* besteht aus den Leistungen von Bund und Kanton, dem Controlling und der Finanzaufsicht. Sie wird, im Gegensatz zur amtlichen Vermessung, zwischen dem VBS und dem Kanton abgeschlossen (Art. 39 Abs. 1 GeoIG). Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt vier Jahre. Wie bei der amtlichen Vermessung können aber auch Teilziele für eine kürzere Dauer (beispielsweise Jahresziele) festgelegt und entsprechend abgegolten werden.

Art. 22 Berichterstattung und Kontrolle

Aufbau und Formulierung von Artikel 22 entsprechen weitestgehend der im Rahmen der Einführung der NFA für Verbundaufgaben geschaffenen Standard-Formulierungen in Bundeserlassen.

Entsprechend der heutigen Praxis bei der amtlichen Vermessung müssen auch beim ÖREB-Kataster die Kantone jährlich über den Erfüllungsgrad der Zielvereinbarungen und über den Mittelverbrauch Bericht erstatten. Die Eidgenössische Vermessungsdirektion wird ein entsprechendes Formular-Dokument zur Verfügung stellen.

Das Bundesamt für Landestopografie wird berechtigt, stichprobenweise die Ausführung der Massnahmen gemäss den Programmzielen und die Verwendung der ausgerichteten Beiträge zu kontrollieren.

Art. 23 Mangelhafte Erfüllung

Aufbau und Formulierung von Artikel 23 entsprechen weitestgehend der im Rahmen der Einführung der NFA für Verbundaufgaben geschaffenen Standard-Formulierungen in Bundeserlassen.

Die Auszahlung der für die Dauer von vier Jahren vereinbarten Globalbeiträge erfolgt in der Regel in jährlichen Tranchen. Die Verordnung schafft die Rechtsgrundlage für die Eidgenössische Vermessungsdirektion, Teilzahlungen zurückzuhalten, wenn ein Kanton seinen Verpflichtungen aus der Programmvereinbarung trotz Mahnung nicht nachkommt.

Nicht in der ÖREBKV sondern bereits auf Gesetzesebene geregelt ist die Ersatzvornahme als ultima ratio (vgl. Art. 34 Abs. 3 GeoIG).

2.9 9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Änderung bisherigen Rechts

Mit der Einführung der ÖREBKV muss der Anhang 1 der GeoIV, der so genannte Geobasisdatenkatalog ergänzt werden. Bei jenen Geobasisdaten des Bundesrechts, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen darstellen und in der ersten Serie in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden sollen, muss in der Spalte „ÖREB Kataster“ ein Kreuz gesetzt werden. Die Zuweisung von Geobasisdaten zum

Inhalt des ÖREB-Katasters erfolgt somit nicht in der ÖREBKV sondern in der GeoIV. Nur so kann sichergestellt werden, dass bei einer Aufhebung der Rechtsgrundlage zum entsprechenden Datensatz in der Bundesgesetzgebung automatisch auch auf die Veröffentlichung der Daten im ÖREB-Kataster verzichtet wird.

Mit einem neuen Artikel 53 Absatz 1^{bis} GeoIV wird das Verhältnis der Übergangsbestimmungen der ÖREBKV (vgl. nachfolgend zu Art. 25) zu den Übergangsbestimmungen der GeoIV geklärt.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Mit den Übergangsbestimmungen wird vor allem eine zeitliche Abstimmung der Einführung des ÖREB-Katasters mit der übrigen Einführung des neuen Geoinformationsrechts bezweckt.

Um den Betrieb des ÖREB-Katasters durch die Kantone im vorgesehenen Umfang auf den 1. Januar 2020 gewährleisten zu können, müssen die Fachstellen des Bundes ihre Festlegungen der minimalen Datenmodelle (Art. 9 GeoIV) und der dazugehörigen Darstellungsmodelle (Art. 11 GeoIV) für jene Geobasisdaten, die Inhalt des ÖREB-Katasters sind prioritär in Angriff nehmen und bis spätestens Ende 2010 vornehmen (Abs. 4). Zudem muss das in Artikel 48 GeoIV verankerte Koordinationsorgan des Bundes (KOGIS) mit hoher zeitlicher Dringlichkeit ein sachbereichsübergreifendes Rahmenmodell für den ÖREB-Kataster erarbeiten und vorgeben (Abs. 3).

Die Kantone führen den ÖREB-Kataster gemeindeweise ein. Die Einführung darf jeweils nur für Gemeinden erfolgen deren Daten den Anforderungen dieser Verordnung vollständig entsprechen. Dies bedeutet, dass das Gebiet einer Gemeinde entweder vollständig erfasst Gegenstand des ÖREB-Katasters ist oder eben noch nicht in den ÖREB-Kataster aufgenommen ist. Mit dieser Vorschrift soll in der Übergangsphase ein Höchstmass an Rechtssicherheit gewährleistet werden. Sollte sich in der Einführungsphase zeigen, dass infolge des Fehlens vereinzelter Datensätze die Einführung des ÖREB-Katasters übermässig verzögert wird, kann die Eidgenössische Vermessungsdirektion Ausnahmen unter Einhaltung gewisser Auflagen zur Rechtssicherheit bewilligen (Abs. 2).

Für den Aufbau des ÖREB-Katasters werden in dieser Phase bis zum 31. Dezember 2020 mit den Kantonen besondere Programmvereinbarungen abgeschlossen. Die Anteile gemäss Tabelle zu Art. 20 werden bei vollständiger (alle öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Anhang 1 sind im ÖREB-Kataster verfügbar) und flächendeckender (ganzer Kanton) Katasterführung ausgerichtet. Während der Aufbauphase werden sie, gestützt auf den Verteilschlüssel gemäss Art. 20, in Abhängigkeit vom Umsetzungsstand festgelegt (Abs. 5).

Gemäss Artikel 43 GeoIG überprüft der Bundesrat innerhalb von sechs Jahren nach Einführung des ÖREB-Katasters dessen Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Angesichts der langen Umsetzungszeit und der gestaffelten Einführung des ÖREB-Katasters muss der Startpunkt der Evaluationsphase in der Verordnung festgelegt werden. Die Frist für die Evaluation im Sinn von Artikel 43 Absatz 1 GeoIG beginnt mit der Einführung für die erste Gemeinde zu laufen, frühestens aber am 1. Januar 2011 (Abs. 6).

Die Zeitplanung der verschiedenen Umsetzungsphasen kann wie folgend zusammengestellt werden:

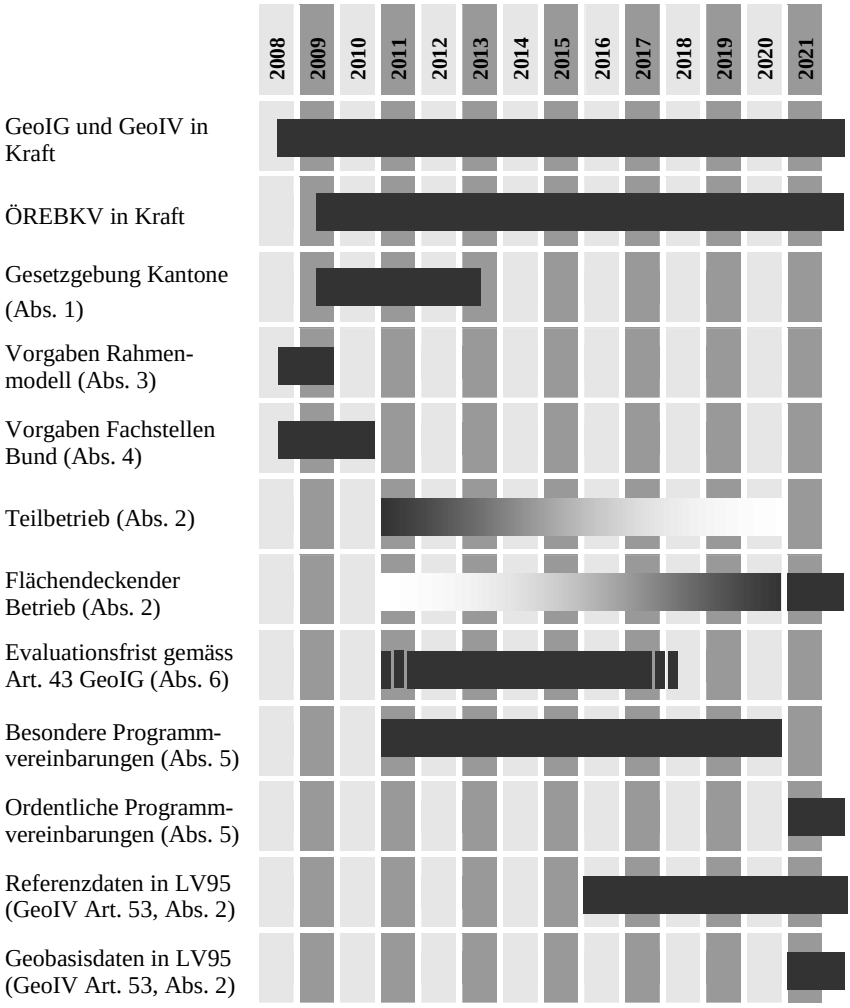

Art. 26 Koordination der Einführung

Die Einführung des ÖREB-Katasters stellt ein hochkomplexes Vorhaben dar, das ein hohes Mass an Koordination erfordert, letzteres sowohl in organisatorischer wie in technischer Hinsicht. Aus diesem Grund wird für die rund 12 Jahre dauernde Umsetzungsphase ein Koordinationsorgan in der Form einer aussenparlamentarischen Kommission des Bundes eingesetzt, dem Vertreterinnen

und Vertreter der kantonalen Fachkonferenzen, der betroffenen Fachstellen des Bundes, der Gemeindeebene sowie des Koordinationsorgans für Geoinformation nach Artikel 48 GeoIV angehören. Die Form einer ausserparlamentarischen Kommission steht im Einklang mit den kürzlich vorgenommenen Änderungen des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG) [24]. Sie ist im besonderen erforderlichen Fachwissen, im notwendigen Einbezug der Kantone in die Koordination und in der bewussten funktionalen Trennung von der Aufgabe des allgemeinen Koordinationsorgans nach Artikel 48 GeoIV begründet (vgl. auch Art. 57b RVOG[25]).

Nach erfolgter Einführung des ÖREB-Katasters übernimmt das Koordinationsorgan zusätzlich die Begleitung der gemäss Artikel 43 GeoIG vorgesehenen Evaluation. Mit Genehmigung des Evaluationsberichts durch den Bundesrat zuhanden des Parlaments wird das Koordinationsorgan aufgelöst werden.

Art. 27 Inkrafttreten

Die Verordnung soll auf den 1. Juli 2009 in Kraft treten.

[24] SR **172.010**
[25] Änderung vom 20. März 2008, BBl 2008 2303, noch nicht in Kraft.